



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Hancvencl/6990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

11.811/06 -I 1/85

1985 09 04

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Altölgesetz geändert
wird

Datum: 6. SEP. 1985

Verteilt 9.9.85 Keitz

H. Esterer

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über-
./.. mittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altölgesetz geändert
wird.

Für den Bundesminister:

Dr. Eichler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Camp

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

im H a u s e

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Hancvencl/6990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

70.510/39-VII/4a/85 11.811/06 -I1/85
vom 16. Juli 1985
Betreff

1985 09 04

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Altölgesetz geändert wird

A.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altöl-
gesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Das Ziel der Gesetzesänderung, umweltpolitische Erforder-
nisse verstärkt zu beachten, insbesondere eine Entsorgungsmö-
glichkeit für das beim Selbstölwechsel anfallende Altöl
zu schaffen, das bei unsachgemäßer Beseitigung eine Gefahr
für die Gewässer darstellt, wird sehr begrüßt. Ebenso positiv
beurteilt wird das Ziel der Novelle, die Luftschadstoffe zu
verringern, weil stark verunreinigte Altöle nicht mehr ver-
wertbar, sondern als Sonderabfälle nach dem Sonderabfallgesetz
zu behandeln sein werden.

Da die Änderungen des Altölgesetzes durch die vorgesehene
Novelle doch so umfangreich sind und außerdem der Titel auf
Altölgesetz 1985 geändert werden soll, wird eine Wiederverlaut-

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

barung angeregt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z.1:

Da der Ausdruck "Aufbringung" mehrere Bedeutungen haben kann, wäre es zweckmäßig den Titel wie folgt zu fassen: "Bundesgesetz vomüber das Erfassen, Sammeln und Verwerten von Altölen (Altölgesetz 1985)"

Zu Z. 2:

Demgemäß (siehe Bemerkungen zu Z.1) hat der Einleitungssatz zu lauten: "Dieses Bundesgesetz regelt das Erfassen, Sammeln und Verwerten von Altölen, die durch folgende Tätigkeiten anfallen:"

Zu Z. 3:

Das Wort "gelten" in Abs.2 läßt auf eine Fiktion schließen, die jedoch nicht vorliegt. Vielmehr will der Gesetzgeber ausdrücklich, daß die im Gesetz aufgezählten Stoffe Sonderabfall sind. Abs.2 hat daher - nach Beachtung der legislatischen Richtlinien - wie folgt zu lauten:

"Keine Altöle, sondern Sonderabfall im Sinne des § 2 Abs.1 lit.b des Sonderabfallgesetzes, BGBl.Nr. 186/1983, sind

1. insbesondere die im Abs.1 angeführten Stoffe, wenn sie

- a) mehr als 20 v.H.,
- b) mehr als 50 ppm. oder
- c) mehr als 0,5 v.H. - bezogen auf die Masse - Chlor (Cl) enthalten,

2. die im Zuge der Verwertung von Altölen entstehenden Stoffe, die nicht mehr verwertbar sind.

Abs.3 des Entwurfes stellt eine grundsätzliche Änderung des Begriffes Sonderabfall gemäß § 2 Abs.1 lit. b des Sonderabfallgesetzes dar, da als neue Determinante die Zumutbarkeit der Unterscheidung und getrennten Sammlung für den Sammler eingeführt wird. Unter Sammler nach diesem Absatz ist wohl auch

- 3 -

der Sonderabfallsammler gemäß § 3 Abs.3 des Sonderabfallgesetzes zu verstehen.

Die Ausführungen in den Erläuterungen auf Seite 9 ("Altöl" das von dem eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs.1 Ausübenden selbst einer gewissen Reinigung unterzogen wird, ist kein Altöl im Sinne des Gesetzes) sind selbst in den Gesetzestext aufzunehmen, da sonst ein Widerspruch zu § 4 Abs.1 Z.1 besteht.

Zu Z.4:

§ 3 beinhaltet Definitionen. Es erscheint nicht unbedingt erforderlich bei jeder Begriffsbestimmung "im Sinne dieses Bundesgesetzes" anzuführen. Außerdem sollte anstelle des Begriffes "Aufarbeiter" der Begriff "Verwerter" verwendet werden, da im Gesetzentwurf allgemein die Tätigkeit des "Aufarbeitens" durch die Tätigkeit des "Verwertens" ersetzt wurde. Es wird auch angeregt den Begriff "Sammelstelle" im § 3 zu definieren.

Zu Z. 5:

Der Sinn der Bestimmung des § 4 Abs.1 Z. 3 ("soweit sie nicht den Zielen des § 2 Abs.3 widerspricht") ist unklar, da entweder eine Definitionsabgrenzung oder ein Gebot zur unschädlichen Verwertungen gemeint sein kann. Weiters ergibt sich die Frage, ob wirklich alle im § 2 Abs.3 genannten Elemente gemeint sind (auch Zumutbarkeit der Unterscheidung und getrennten Sammlung).

Zu Z. 8:

§ 6 Abs.2 sollte wie folgt besser formuliert werden:

"Altöl darf nur an Sammler, Aufarbeiter oder Sammelstellen, an andere Personen nur für Forschungszwecke weitergegeben werden. Eine andere Weitergabe ist verboten."

Zu Z. 17:

Unter "besserer Erreichung der im § 2 Abs.3 angeführten Ziele" ist wahrscheinlich gemeint, daß bei der Verwertung keine schädlichen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt erzeugt wird. Dies sollte jedoch ausdrücklich in der

- 4 -

Bestimmung noch einmal angeführt werden.

Zu Z. 20:

Es muß bei der Vollziehung sichergestellt werden, daß § 14 a des Entwurfes und § 6 des Sonderabfallgesetzes koordiniert gehandhabt werden.

Zu Z. 23:

Hinsichtlich der Strafbestimmungen ist zu prüfen, ob nicht auch § 14 c in die Strafbestimmungen aufgenommen werden sollte.

Zu Art. II:

In der Ausnahmebestimmung des Sonderabfallgesetzes im § 1 Abs. 4 Z. 1 sollte nunmehr nicht der ganze § 2 zitiert werden sondern nur § 2 Abs.1, da Abs.2 und 3 keine Ausnahmen vom Sonderabfallgesetz sind, sondern im Gegenteil festlegen, wann Sonderabfall vorliegt.

B.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

